

Aktenzeichen:  
16 UF 62/24  
6 F 2/22 AG Mosbach



Oberlandesgericht Karlsruhe  
16. ZIVILSENAT - SENAT FÜR FAMILIENSACHEN

## Beschluss

In der Familiensache

[REDACTED]  
- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [REDACTED] Walldürn, Gz.: 21/127/KK/KK

gegen

Bernd Michael Uhl [REDACTED]  
- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Mottl, Wilhelm, Leopold, Gurk**, Ludwigstraße 23, 97070 Würzburg, Gz.:  
48F22/SO/fs

wegen Trennungsunterhalt u.a.

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 16. Zivilsenat - Senat für Familiensachen - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Scheuver, die Richterin am Amtsgericht Schneid und die Richterin am Oberlandesgericht Fischer-Antze am 09.10.2024 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Mosbach (Az. 6 F 2/22) vom 01.03.2024 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Antragsgegner zu tragen.
3. Der Verfahrenswert für das Beschwerdeverfahren wird auf bis zu 13.000,- € festgesetzt.

## Gründe:

### I.

Gegenstand der Beschwerde ist Trennungsunterhalt für die Zeit von Januar 2022 bis zur Rechtskraft der Scheidung im Juli 2023 sowie die amtsgerichtliche Kostenentscheidung.

>< [REDACTED] (im Folgenden Antragstellerin) und Bernd Michael Uhl (im Folgenden Antragsgegner) sind seit Anfang November 2021 getrennt lebende Eheleute. Zum damaligen Zeitpunkt begab sich der Antragsgegner mit dem aus der Ehe am 21.01.2021 hervorgegangenen, gemeinsamen Kind [REDACTED] Uhl in eine Männergewaltschutzwohnung in Nürnberg. Dort hielt er sich vom 09.11.2021 bis 19.12.2021 auf. In diesem Zeitraum hatte die Antragstellerin zu dem von ihr damals zumindest noch teilweise gestillten, gemeinsamen Kind keinen Kontakt. Der Antrag des Antragsgegners auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz gegen die Antragstellerin wurde mit Beschluss des Amtsgerichts Mosbach vom 21.12.2021, Az. 6 F 216/21 zurückgewiesen. Mit Beschluss vom 23.12.2021, Az. 6 F 211/21, übertrug das Amtsgericht Mosbach das Aufenthaltsbestimmungsrecht für [REDACTED] vorläufig auf die Antragstellerin und ordnete die Kindesherausgabe an diese an. Wegen der Gründe wird auf die jeweiligen Beschlüsse Bezug genommen. Die Scheidung der vormaligen Eheleute erfolgte mit Beschluss vom 14.07.2023 im Verfahren des >< Amtsgerichts Mosbach, Az. 6 F 2/23. Am 15.04.2024 einigten sich die Beteiligten im Hauptsacheverfahren elterlicher Sorge des Amtsgerichts Mosbach, Az. 6 F 202/21, auf den Lebensmittel->< punkt von [REDACTED] im Haushalt der Mutter. Der Umgang zwischen [REDACTED] und dem Antragsgegner >< findet (mittlerweile) wieder statt. Darüber hinaus sind/ waren beim Amtsgericht Mosbach unter >< den Aktenzeichen 6 F 9/22 (Umgang), 6 F 161/23 (elterliche Sorge), 6 F 228/23 (elterliche Sorge) und 6 F 169/23 (elterliche Sorge) weitere Verfahren anhängig.

Die Antragstellerin bezieht seit dem 01.12.2021 für sich und das Kind Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Dies wurde dem Antragsgegner mit Rechtswahrungsanzeige vom 26.01.2022 mitgeteilt; die Antragstellerin ist zur Geltendmachung des Unterhalts ermächtigt worden (§ 33 Abs. 4 SGB II).

>< Der Antragsgegner war bis 31.03.2022 beim Kinder- und Jugenddorf [REDACTED] als Diplom-Sozialpädagoge beschäftigt. Als Hausleiter bewohnte er gemeinsam mit der Antragstellerin und [REDACTED] eine Einliegerdienstwohnung auf dem Gelände des Kinderdorfes. Das Beschäftigungsverhältnis wurde zum 01.03.2022 per Aufhebungsvertrag vom 21.01.2022 einvernehmlich been-

>|< det. Seit 01.04.2022 ist er als Diplom-Sozialpädagoge beim Landratsamt - Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes - in [REDACTED] beschäftigt.

>|< Mit Antrag vom 04.01.2022 hat die Antragstellerin in dem der Beschwerde zugrundeliegenden Verfahren im Rahmen eines Stufenantrags Auskunft sowie sich aus der Auskunft ergebenden noch zu beziffernden laufenden Trennungsunterhalt sowie Mindestkindesunterhalt für das gemeinsame Kind geltend gemacht sowie Verfahrenskostenhilfe hierfür beantragt. Mit Schriftsatz vom 21.01.2022 hat der Antragsgegner beantragt, die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe (insgesamt) wegen Mutwilligkeit der Rechtsverfolgung abzulehnen. Hiernach zahlte er ab Februar 2022 den Mindestkindesunterhalt direkt an das Jobcenter, allerdings ohne dies der Antragstellerin mitzuteilen. Nach Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe mit Beschluss vom 09.03.2022 und Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens mit Antragszustellung hat der Antragsgegner seine Verteidigungsanzeige abgegeben und innerhalb der Antragsabwehrfrist mit Schriftsatz vom 25.04.2022 lediglich einen eigenen Auskunftsantrag gestellt. Der Anspruch ist sodann nach Erledigung der Auskunftsstufe mit Schriftsatz vom 01.06.2022 beziffert worden. Danach hat der Antragsgegner den geltend gemachten Kindesunterhalt mit Schriftsatz vom 22.06.2022 anerkannt. Am 24.11.2022 hat das Amtsgericht insoweit einen Teil-Anerkenntnisbeschluss in Höhe des Mindestkindesunterhalts nach der Düsseldorfer Tabelle erlassen.

Die Antragstellerin hat erstinstanzlich zuletzt mit Schriftsatz vom 15.01.2024 beantragt,

den Antragsgegner zu verpflichten, an die Antragstellerin seit dem 01.01.2022 rückständigen Trennungsunterhalt in Höhe von 11.659,41 € zu zahlen, wobei 2.230,21 € an die Antragstellerin und 9.429,20 € an das Jobcenter Buchen des Neckar-Odenwald-Kreises zu leisten sind.

Der Antragsgegner hat beantragt, den Antrag abzuweisen.

Mit Beschluss vom 01.03.2024 hat das Amtsgericht den Antragsgegner unter Auferlegung der Kosten verpflichtet, an die Antragstellerin rückständigen Trennungsunterhalt für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 13.07.2023 in Höhe von insgesamt 11.659,41 € zu bezahlen, wobei 2.230,21 € an die Antragstellerin und 9.429,20 € an das Jobcenter Buchen des Neckar-Odenwald-Kreises zu leisten sind. Wegen der Gründe wird auf den Beschluss des Amtsgerichts Bezug genommen.

Der Beschluss wurde dem Antragsgegnervertreter am 12.03.2024 zugestellt. Mit am 09.04.2024 beim Amtsgericht eingegangenem Schriftsatz hat der Antragsgegner Beschwerde eingelegt. Er trägt vor, dass der Trennungsunterhaltsanspruch der Antragstellerin wegen grober Unbilligkeit

- nach §§ 1361 Abs. 3 i. V. m. 1579 Nr. 3, Nr. 7 BGB zu beschränken bzw. zu versagen sei. Gegenüber dem Landratsamt Neckar-Odenwaldkreis habe die Antragstellerin wahrheitswidrig geäußert, dass der Antragsgegner narzisstisch und rassistisch sei und sie als „moderne Sklavin“ gehalten habe. Er würde sie unterdrücken und erniedrigen und vor anderen Leuten bloßstellen. Die massiven Anschuldigungen und Beleidigungen der Antragstellerin seien ursächlich dafür gewesen, dass sein Arbeitsverhältnis beim Kinder- und Jugenddorf [REDACTED] durch Aufhebungsvertrag beendet worden sei. Durch ihre falschen Behauptungen habe die Antragstellerin darüber hinaus das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind erlangt. Danach habe diese einen unbegleiteten Umgang des Kindes mit dem Antragsgegner nicht mehr zugelassen. Im Zeitraum vom 23.12.2021 – 07.05.2022 habe nicht ein einziges Mal unbegleiteter Umgang des Antragsgegners mit dem Sohn Lukas stattgefunden. Von Ende August 2022 an habe die Antragstellerin den Umgang des Antragsgegners mit [REDACTED] für elf Monate sogar vollständig ausgesetzt. Ferner habe die erstinstanzliche Kostenentscheidung rechtsfehlerhaft nicht berücksichtigt, dass der Antragsgegner den Mindestkindesunterhalt sofort anerkannt habe.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluss des Amtsgerichts Mosbach vom 01.03.2024, Az. 6 F 2/22, aufzuheben und den Antrag auf Zahlung von Trennungsunterhalt abzuweisen.

Die Antragstellerin beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

- Die vom Antragsgegner monierten Äußerungen seien zum einen lediglich von Dritten getätigt worden und zum anderen ohne Außenwirkung in anhängigen Gerichtsverfahren. Der Verlust des früheren Arbeitsplatzes sei dagegen selbst verschuldet gewesen. Richtig sei zwar, dass der Umgang mit dem gemeinsamen Kind über einen mehrmonatigen Zeitraum nicht stattgefunden habe. Dies habe jedoch nicht an einer Verweigerungshaltung der Antragstellerin gelegen, sondern hieran trage der Antragsgegner selbst ein Mitverschulden. Insbesondere sei er zeitweise infolge einer Operation an der Hüfte körperlich eingeschränkt und zur Umgangsausübung bereits deswegen nicht in der Lage gewesen.

Mit Verfügung des Vorsitzenden vom 13.08.2024, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, hat der Senat auf die beabsichtigte Entscheidung im schriftlichen Verfahren hingewiesen.

>< Der Antragsgegner hat daraufhin ergänzend vorgetragen und eine (mehrtägige) mündliche Verhandlung beantragt.

>< Die Akten des Amtsgerichts Mosbach Az. 6 F 216/21 (Gewaltschutzverfahren e.A.), 6 F 211/ 21 (Herausgabe Kind e.A.), 6 F 161/23 (elterliche Sorge), 6 F 228/23 (elterliche Sorge) und 6 F 169/23 (elterliche Sorge) waren beigezogen und lagen dem Senat vor. Die Akten Az. 6 F 202/21 (elterliche Sorge) und 6 F 9/22 (Umgang) waren beim Amtsgericht unentbehrlich, zur Entscheidungsfindung aber auch nicht relevant, so dass auf eine (erneute) Beiziehung verzichtet werden konnte.

## II.

Die gemäß § 58 FamFG statthafte Beschwerde des Antragsgegners ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt, aber unbegründet.

Der Anspruch der Antragstellerin auf Trennungsunterhalt gemäß § 1361 BGB, der mit der Beschwerde der Höhe nach nicht angegriffen wurde, ist nicht wegen grober Unbilligkeit verwirkt. Zutreffend hat das Amtsgericht dargelegt, dass ein den Unterhaltsanspruch beschränkender oder versagender Verwirkungsgrund nach §§ 1361 Abs. 3, 1579 BGB nicht gegeben ist. Auch das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine abweichende Entscheidung.

Lediglich ergänzend ist Folgendes auszuführen:

a.

Der Verwirkungsgrund des § 1579 Abs. 1 Nr.3 BGB liegt nicht vor. Hiernach ist ein Unterhaltsanspruch zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre, weil sich der Berechtigte eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten schuldig gemacht hat.

Zu Recht weist der Antragsgegner zwar darauf hin, dass in Fällen wiederholter und schwerwiegender Beleidigungen und Verleumdungen eine Verwirkung des geltend gemachten Trennungsunterhalts grundsätzlich in Betracht kommt (hierzu BGH, Urteil vom 16.09.1981 – IVb ZR 622/80

- , juris). Hierbei sind aber insbesondere Dauer, Intensität und Auswirkungen der Verleumdungen auf die persönliche und berufliche Entfaltung sowie die Stellung des Unterhaltsverpflichteten in der Öffentlichkeit von Bedeutung (hierzu BeckOGK/Haidl, 01.08.2024, BGB § 1579 Rn. 101, beck-online).
- >< Dies zugrunde gelegt hat die Antragstellerin den Antragsgegner ausweislich der Stellungnahme des Landratsamts Neckar-Odenwaldkreis vom 20.12.2021 zwar als rassistisch und narzisstisch bezeichnet und diesem gegenüber dargelegt, sie sei als „moderne Sklavin“ gehalten worden. Allerdings tätigte die Antragstellerin diese Aussagen im Rahmen der zwischen den Beteiligten geführten Kindschaftsverfahren gegenüber dem insoweit zuständigen Jugendamt des Landratsamts des Neckar-Odenwald-Kreises. Damit stehen die vom Antragsgegner gerügten Äußerungen zum einen im unmittelbaren Zusammenhang mit mehreren zwischen den Beteiligten hochstreitig geführten und von wechselseitigen Gewaltvorwürfen und mangelndem gegenseitigen Vertrauen geprägten Kindschaftsverfahren. Sämtliche beteiligten Professionen unterliegen insoweit der Schweigepflicht, so dass die Äußerungen der Antragstellerin keine Außenwirkung entfaltet haben. Gleiches gilt für Äußerungen gegenüber der in den jeweiligen Kindschaftsverfahren beauftragten Sachverständigen. Zum anderen haben zwei Mitarbeiterinnen des Kinder- und Jugenddorfes Klinge in [REDACTED] eidesstattlich versichert, dass der Antragstellerin nahezu keine Außenkontakte erlaubt gewesen seien, sie immer vom Antragsgegner zum Deutschkurs gefahren und wieder abgeholt worden sei und sie kein eigenes Geld - beispielsweise für die eigenständige Erledigung von Einkäufen - vom Antragsgegner erhalten habe. Vor diesem Hintergrund erscheint es nachvollziehbar, dass sich die Antragstellerin wie eine „moderne Sklavin“ gefühlt hat; ihre diesbezüglichen Äußerungen gegenüber dem Jugendamt sind nicht frei erfunden und „ins Blaue hinein“ erfolgt.
- >< Darüber hinaus waren die Äußerungen ausweislich des amtsgerichtlichen Beschlusses vom 23.12.2021, Az. 6 F 211/21, überhaupt nicht bestimmend für die Entscheidung. Maßgeblich für die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf die Antragstellerin war allein das Kindeswohl und nicht die behaupteten rassistischen und narzisstischen Eigenschaften des Antragsgegners gegenüber der Antragstellerin oder gar ein Halten derselben als „moderne Sklavin“. Mittlerweile haben sich die Beteiligten im Verfahren 6 F 202/21 am 15.04.2024 sogar auf den Lebensmittelpunkt des Kindes im Haushalt der Antragstellerin geeinigt (Akte 6 F 211/21, 487 ff.).
- >< Ferner ist es nicht so, dass die Antragstellerin die streitigen Äußerungen vehement oder gar schikanierend wiederholt hätte. Vielmehr hat der Antragsgegner durch seine vielfachen, umfangreichen eigenen Eingaben und Anträge selbst dazu beigetragen, dass der vermeintliche Rassismus des Antragsgegners übermäßig - auch verfahrensfremd - thematisiert wurde. Auch wenn sich der

- >< Antragsgegner als Familienangehöriger von Opfern des nationalsozialistischen Unrechtsregimes durch die Äußerungen der Antragstellerin aufgrund seiner jahrelangen Bemühungen zur Aufarbeitung von nationalsozialistischem Unrecht über Gebühr persönlich angegriffen fühlt, ist dies zur Begründung des Verwirkungstatbestandes nicht ausreichend. Das Ausmaß der persönlichen Betroffenheit des Antragsgegners kann nicht der Antragstellerin zugeschrieben werden; dieses ist vielmehr Ausfluss der Persönlichkeit des Antragsgegners.
- >< Der Verlust des früheren Arbeitsplatzes des Antragsgegners beruht dagegen nicht auf einem Verhalten der Antragstellerin. Eine auf Äußerungen der Antragstellerin in der Öffentlichkeit gestützte (außerordentliche) Kündigung des früheren Arbeitgebers, die letztendlich ggf. sogar mit einer Kündigungsschutzklage hätte angegriffen und gerichtlich überprüft werden können, ist gerade nicht erfolgt. Vielmehr hat der Antragsgegner selbst den Aufhebungsvertrag mit seinem früheren Arbeitgeber unterzeichnet und so letztendlich auf die Fortführung des Arbeitsverhältnisses verzichtet. Welche Beweggründe er - oder sein ehemaliger Arbeitgeber - hierfür gehabt haben mag, ist letztendlich nicht relevant. Denn unterstellt, die Äußerungen der Antragstellerin entsprächen >< entsprechend des Vortrags des Antragsgegners tatsächlich nicht der Wahrheit, wären diese nicht geeignet, eine (außerordentliche) Kündigung zu rechtfertigen.

b.

Auch der Verwirkungsgrund des § 1579 Abs. 1 Nr. 7 BGB liegt nicht vor. Hiernach ist ein Unterhaltsanspruch zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre, weil dem Berechtigten ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihm liegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten zur Last fällt.

- >< Zwar kann eine fortgesetzte massive Vereitelung des Umgangsrechts mit einem gemeinschaftlichen Kind in gravierenden Fällen als schwerwiegendes Fehlverhalten angesehen werden. Allerdings muss es sich um ein eindeutig bei dem Unterhaltsberechtigten liegendes krasses Fehlverhalten handeln (BeckOGK/Haidl, 01.08.2024, BGB § 1579 Rn. 191, beck-online). So kann eine uneinsichtige Totalverweigerung des Umgangs ein solches Fehlverhalten darstellen (hierzu OLG München, Urteil vom 14.02.2006 - 4 UF 193/05, juris). Vorliegend hat der Umgang zum Antragsgegner im Verlauf der hochstrittigen Kindschaftsverfahren jedoch lediglich für 11 Monate nicht stattgefunden. >< Mittlerweile hat der Antragsgegner wieder regelmäßigen Umgang zu seinem Kind.

>|< Zudem hat er selbst der Antragstellerin das erst wenige Monate, teilweise noch gestillte Kind, für mehrere Wochen vorenthalten. Vor diesem Hintergrund hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 23.12.2021 im Verfahren 6 F 211/21 das Aufenthaltsbestimmungsrecht für das gemeinsame Kind >|< vorläufig auch auf die Antragsgegnerin übertragen. Von einem einseitigen, eindeutig bei der unterhaltsberechtigten Antragstellerin liegenden Fehlverhalten kann hiernach nicht ausgegangen werden. Vielmehr zeugen allein die zahlreichen, vehement geführten - teilweise langwierigen - Gerichtsverfahren von einer hochstreitigen und vollkommen zerrütteten elterlichen Beziehung, an der nach der langjährigen Erfahrung des Senats grundsätzlich beide Seiten ein Mitverschulden >|< tragen.

2.

Die amtsgerichtliche Kostenentscheidung ist nicht zu beanstanden. Der Antragsgegner hat nicht sofort iSd §§ 243 Satz 2 Nr. 4 FamFG; 93 ZPO anerkannt. Es schadet bereits, wenn der Antragsgegner den Anspruch bestreitet, einen Abweisungsantrag ankündigt, oder der Antragsgegner im vorhergehenden Verfahrenskostenhilfverfahren materielle Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhebt, oder der Antragsgegner sich im Verfahren unverhältnismäßig lange Zeit lässt, bevor er eine prozessuale Erklärung abgibt (Musielak/Voit/Flockenhaus, 21. Aufl. 2024, ZPO § 93 Rn. 4, beck-online). Zwar darf dem Gegner, der im Rahmen des Verfahrenskostenhilfeprüfverfahrens von einer Stellungnahme absieht, kein Nachteil erwachsen (MüKoZPO/Schulz, 6. Aufl. 2020, ZPO § 93 Rn. 37, beck-online). So liegt der Fall indes vorliegend nicht. Vielmehr hat der Antragsgegner nach erfolgter Antragstellung und Auskunftserteilung im Hinblick auf Trennungs- und Kindesunterhalt mit Schriftsatz vom 04.01.2022 die beabsichtigte Rechtsverfolgung insgesamt als mutwillig bezeichnet und damit - zumindest gegenüber der Antragstellerin - auch >|< den Mindestkindesunterhalt in Frage gestellt. Mit Schriftsatz vom 21.01.2022 hat er dementsprechend zunächst beantragt, die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe (insgesamt) abzulehnen. Darüber hinaus hat er nach Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe mit Beschluss vom 09.03.2022 und Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens innerhalb verlängerter Antragserwiderungsfrist noch immer den Mindestkindesunterhalt nicht anerkannt, sondern mit Schriftsatz vom 25.04.2022 >|< lediglich einen eigenen Auskunftsantrag gestellt. Dass der Antragsteller nach der Antragschrift vom 04.01.2022 begann, den Mindestkindesunterhalt direkt an das Jobcenter zu leisten, teilte er dagegen erst mit dem Anerkennnisschriftsatz vom 22.06.2022 mit. Bei dieser Sachlage hat der Antragsgegner Anlass für den nach Erledigung der Auskunftsstufe mit Schriftsatz vom 01.06.2022 erhobenen, am 08.06.2022 zugestellten Zahlungsantrag bezüglich des Mindestkin-



>|< desunterhalts gegeben. Denn die in Unwissenheit gehaltene Antragstellerin konnte nicht davon ausgehen, sie werde einen Titel auf Zahlung des Mindestkindesunterhalts auch ohne Durchführung eines streitigen Verfahrens erlangen können. Im übrigen wird auf die zutreffende Begründung des Amtsgerichts Bezug genommen, die sich der Senat zu eigen macht.

### III.

1.

>|< Der Senat konnte im schriftlichen Verfahren entscheiden, nachdem erstinstanzlich am 01.12.2023 zur Sache verhandelt wurde, von einer erneuten Verhandlung keine zusätzlichen Erkenntnisse zu erwarten sind und der Senat die Beteiligten mit Verfügung vom 13.08.2024 auf die beabsichtigte schriftliche Entscheidung hingewiesen hat (§§ 117 Abs. 3, 68 Abs. 3. Satz 2 FamFG).

>|< Im übrigen ist weder der Senat noch das Amtsgericht für die vom Antragsgegner beabsichtigte Beurteilung und Aufarbeitung nationalsozialistischen Unrechts außerhalb des Verfahrensgegenstandes zuständig, so dass auch weitere Fristverlängerungen zur Stellungnahme nicht gewährt werden mussten.

2.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG, 97 Abs. 1 ZPO.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf §§ 40 Abs. 1, 51 FamGKG.

3.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde ist nicht veranlasst.

Scheuver  
Vorsitzender Richter  
am Oberlandesgericht

Schneid  
Richterin  
am Amtsgericht

Fischer-Antze  
Richterin  
am Oberlandesgericht